

Satzung des Spiel- und Sport-Clubs Firmenich 1913 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 29.06.1913 in Firmenich gegründete Verein führt den Namen:
SSC Firmenich 1913 e.V. . Die Vereinsfarben sind Schwarz und Gelb.
- 2) Der Sitz des Vereins ist: Firmenich
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung
 - wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag, trotz Mahnung.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmevertrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hält sich das Recht der Nichtaufnahme bei triftigen Gründen vor. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat, während des gesamten Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag (Mo – Fr) des Monats eingegangen sein, um zum Ende des folgenden Monats wirksam zu werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn alle vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien zurückgegeben und der Mitgliedsbeitrag bis Austritt gezahlt worden ist. Gleiche Bedingungen gelten für die Herausgabe des Spielerpasses im Fußballbereich.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Bei unterjähriger Aufnahme von Mitgliedern wird ein anteiliger Beitrag, maximal jedoch nur ein ½ Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr erhoben. Ausnahmen bildet hierbei der Jugendbereich Bambini. Das Jahr des Eintritts ist beitragsfrei.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Beitragserhebung wird Bankeinzug gewünscht.
- 3) Alles weitere (Staffelung) regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr anzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7) Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

- 1) der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Jugendleiter/in
 - e) dem/der Geschäftsführer/in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- 5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Jugend des Vereins

- 1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Sie wird geführt vom Jugendleiter. Dem Jugendleiter wird ein Jugendwart zur Seite gestellt. Die Aufgabenverteilung wird gesondert geregelt.

§12 Kassenprüfung

- 1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den StadtSportbund Mechernich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 2) Als Liquidatoren wird der Vorstand bestellt.

Bisherige Satzungen und Vorschriften

Alle bisherigen Satzungen und Vorschriften treten mit Ausnahme dieser Satzung außer Kraft.

Firmenich, den 07.02. 2014